Einladung

zur 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft in Siegburg, Wahnbachtalsperrenverband

Hinweis:
Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben.
Bitte beachten Sie, dass ein Zugang zum Sitzungsraum gem. § 4 Abs. 2 Nr.1 Coronaschutzverordnung nur für immunisierte (geimpft oder genesen) und getestete Personen gewährt werden kann. Sobald der Sitzplatz im Sitzungsraum eingenommen wird, entfällt die Maskenpflicht.

Den nichtimmunisierten Sitzungsteilnehmern ohne aktuellen Testnachweis wird vor der Sitzung ein kostenloser Selbsttest zur Verfügung gestellt, der unter Aufsicht vor der Sitzung durchgeführt werden muss. Für diesen Fall ist ein rechtzeitiges Erscheinen bis 20 Minuten vor Sitzungsbeginn notwendig.

Sitzungsort:	**Sitzungstag:**	**Sitzungsbeginn:**
Siegelsknippen 1, **53721 Siegburg**	**Dienstag, 09.11.2021**	**16:00 Uhr**

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	An-lage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Allgemeines und Geschäftsordnungsangelegenheiten			
2	Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 15.09.2021			

3	Trinkwasser-Perspektive 2040			
4	Förderung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für das Kalenderjahr 2022			
5	Klimaschutzfonds, Aufhebung Sperrvermerk			
6	Bürgerantrag gem. § 21 KrO - Standfestigkeit von Abraumhalden im Rhein-Sieg-Kreis			Vorlage wird nachgereicht
7	Hochwasser-/Starkregenemanagement			Mündliche Präsentation
8	Mitteilungen und Anfragen			
	Nichtöffentlicher Teil			
9	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 29.10.2021

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft

gez.
Griese
Vorsitzender

nachrichtlich
an alle Kreistagsmitglieder

f.d.R.

Schriftführer

zu TOP 4

RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** ____

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** ____

66 - Amt für Umwelt und Naturschutz

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
nicht öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	09.11.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-punkt	**Förderung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für das Kalenderjahr 2022**

Vorbemerkungen:

Die Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. sieht eine Beteiligung des Umweltausschusses vor Bewilligung des Förderantrags vor.

Erläuterungen:

Satzungsgemäß entscheidet die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. über den Förderantrag. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurde eine Verschiebung des Sitzungstermins erforderlich. Der Vorstand der Agentur hat frühzeitig eine Fristverlängerung zur Einreichung des Förderantrags bis 30.11.2021 beantragt, welcher von Seiten der Verwaltung stattgegeben wurde.

Die bereits vorliegenden, vorläufigen Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Förderrichtlinie und erlauben daher eine Vorabprüfung.

Zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2025 für den Klimaschutz werden für das Haushaltsjahr 2022 zusätzliche Mittel bereitgestellt. Um eine Zuordnung der einzelnen Ansätze zu ermöglichen, werden zwei separate Förderanträge gestellt:

1. Förderantrag für Haushaltsjahr 2022

Basisförderung 200.000 EUR

2. Förderantrag für Haushaltsjahr 2022

Klimaschutzmaßnahmen Maßnahmenprogramm 200.000 EUR

Die vorläufige Prüfung durch die Verwaltung auf Grundlage der Förderrichtlinie kommt zu folgendem Ergebnis:

(A) Die formalen Voraussetzungen laut Förderrichtlinie wurden erfüllt.

(B) Der Arbeitsplan entspricht den Anforderungen nach einer satzungsgemäßen Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung aller benannten Teilaspekte. Die Planung der Tätigkeiten erfolgt sachgerecht und die eingeplanten Finanzmittel sind in angemessener und verhältnismäßiger Weise hierzu angesetzt. Die Finanzplanung ist plausibel und rechnerisch richtig.

Im Auftrag

Anhang:

- Bericht vorläufige Prüfung Förderanträge für Kalenderjahr 2022
- vorläufiger Förderantrag Basisförderung für Kalenderjahr 2022
- vorläufiger Förderantrag Zusatzförderung Klimaschutzmaßnahmen für Kalenderjahr 2022

zu TOP 4

66.1
Klimaschutz

Lukas Fischer
Tel.3381

21.10.21

**Unterstützung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
aus Mitteln des Kreishaushalts –
Förderanträge für das Kalenderjahr 2021 und 2022**

Vorabprüfung

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurde die Antragsfrist auf gesonderten Antrag des Vereinsvorstands verlängert. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen daher vorläufige Unterlagen vor, die ausreichend umfänglich sind und eine Vorabprüfung erlauben.

Übersicht der beantragten Förderungen

Zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2025 für den Klimaschutz werden für das Haushaltsjahr 2022 zusätzliche Mittel für die Energieagentur bereitgestellt, welche über die bisherige Basisförderung hinausgehen. Um eine Zuordnung der einzelnen Ansätze nachzuhalten, werden zwei separate Förderanträge gestellt:

1. Förderantrag für Haushaltsjahr 2022
   Basisförderung 200.000 EUR

2. Förderantrag für Haushaltsjahr 2022
   Klimaschutzmaßnahmen Maßnahmenprogramm 200.000 EUR

Beide Förderanträge enthalten jeweils einen spezifischen Arbeitsplan sowie Finanzplan mit Einnahme- und Ausgabenschätzung. Die beantragte Förderung entspricht den im Kreishaushalt eingeplanten Mitteln.

Jahresplanung

Auf Basis der Maßnahmenprogramms 2025 für den Klimaschutz wurden weitere Schwerpunkte für die Tätigkeit der Agentur identifiziert:
- Energie- und Klimaschutzbildung
- Fördermittelberatung und –management
- Kommunale Energie- und Klimaschutzberatung

Anhand dieser Schwerpunkte erfolgte die Besetzung von drei zusätzlichen Stellen (zwei Vollzeitäquivalent) ab Juli 2021.

Die Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW e.V. zur Bürgerenergieberatung sowie eigene Formate der Energieagentur werden fortgeführt. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnten einige Vor-Ort-Aktionen und Kampagnen in 2021 nicht stattfinden. Es ist die Durchführung für 2022 geplant.

Das kommunale Energiemanagement (KEM) wird in fünf Kommunen kontinuierlich fortgeführt. In weiteren Kommunen besteht Interesse, weitere so genannte Schnellchecks sind eingeplant. Aufgrund der Beschlusslage zur Klimaneutralität öffentlicher Liegenschaften bietet das KEM einen Anknüpfungspunkt für weitere Klimaschutzdienstleistungen.

Die Agentur führt ihre umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig fort. Die Pressearbeit wird kommunenscharf ausgewertet und dokumentiert. Die bereits in der Vergangenheit betriebene Kooperation mit der Bonner Energieagentur wird fortgesetzt.

Finanzplan

Die Zahlen in der Finanzplanung beruhen auf den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. Die Geschäftstätigkeit der zurückliegenden 3,5 Jahre ermöglicht eine plausible Planung, welche auf tatsächlichen Erfahrungswerten beruht.

Die angesetzten Einnahmen aus kommunalen Mitgliedsbeiträgen ergeben sich aus den Mitgliedsbeiträgen der 12 Bestandsmitglieder sowie der Kalkulation von drei neuen Mitgliedern in 2022.

Die Einnahmen aus dem Kommunalen Energiemanagement (KEM) orientieren sich an den bereits bestehenden Verträgen mit fünf Kommunen, erwarteten neu geschlossenen Verträgen mit drei weiteren Kommunen sowie der Erweiterung bestehender Verträge.

Die Ansätze der Ausgabenseite entwickeln sich plausibel aus dem bisherigen Geschäftsverlauf. Die zusätzlichen Fördermittel für Klimaschutzmaßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm werden zu einem überwiegenden Anteil für Personalkosten benötigt. Ein kleinerer Anteil entfällt auf Klimaschutz-Kampagnen und Projekte.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der Basisförderung für das Kalenderjahr 2022 weist nach Anrechnung der Förderung ein Defizit in Höhe von 4.000 € aus. Der Ausgleich erfolgt durch einen Übertrag aus 2021. Es verbleibt ein Vortrag nach 2023 in Höhe von 136.000 €.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der Zusatzförderung Maßnahmenprogramm Klimaschutz für das Kalenderjahr 2022 ist laut Planung ausgeglichen.

vorläufige Bewertung

(A) Die formalen Voraussetzungen laut Förderrichtlinie wurden erfüllt.

(B) Der Arbeitsplan entspricht den Anforderungen nach einer satzungsgemäßen Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung aller benannten Teilaspekte. Die Planung der Tätigkeiten erfolgt sachgerecht und die eingeplanten Finanzmittel sind in angemessener und verhältnismäßiger Weise hierzu angesetzt. Die Finanzplanung ist plausibel und rechnerisch richtig.

Siegburg, den 21.10.2021

i.A.

Lukas Fischer

zu TOP 4

Energieagentur Rhein-Sieg

Energieagentur Rhein-Sieg e.V., Reutherstraße 40, 53773 Hennef

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Dezernat 4
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Reutherstraße. 40
53773 Hennef

Telefon: 0 22 42 / 96 93 00
www.energieagentur-rsk.de
info@energieagentur-rsk.de

Hennef, den XX.XX.2020

Förderantrag Energieagentur Rhein-Sieg e.V. 2022

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der am 01.02.2018 beschlossenen Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. beantragen wir hiermit für das Kalenderjahr 2022 eine Förderung in Höhe von 200.000 €.

Die von uns geplanten Tätigkeiten und den dazugehörigen Finanzplan mit einer Schätzung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2022 entnehmen Sie bitte den Anlagen zu diesem Schreiben.

Wir bitten Sie und den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft, diesen Antrag zu bewilligen. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Hauer
Vorsitzender

Thorsten Schmidt
Geschäftsführer

Anlagen:
Tätigkeiten der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Finanzplanung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

ENTWURF

Energieagentur Rhein-Sieg

Anlage 1: Tätigkeiten der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Arbeitsplan 2022

Im Jahr 2022 wird die bisherige Arbeit der Energieagentur Rhein-Sieg weiter fortgeführt, der Schwerpunkt liegt neben der Beratung von Privathaushalten in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW vor allem auf der Weiterentwicklung des kommunalen Energiemanagements und der Begleitung von Kommunen in Richtung Klimaneutralität.
Neben der inhaltlichen Ausweitung der Arbeit soll noch stärker die Akquise neuer Kommunen als Vereinsmitglieder betrieben werden. Dazu trägt weiterhin die breite Öffentlichkeitsarbeit bei, welche im Jahr 2022 noch verstärkt inhaltliche Themen aufgreifen und den Bürgerinnen und Bürgern im Rhein-Sieg-Kreis nähergebracht werden soll.
Die in den Vorjahren nicht verwendeten Fördermittel wurden weiter im vereinsrechtlichen Rahmen vorgetragen und werden zeitnah verwendet; auf diese Weise können zusätzliche Maßnahmen geplant und unvorhergesehene Entwicklungen (Corona-Pandemie, Flutkatastrophe, etc.) ohne weitere Belastung des Kreishaushaltes aufgefangen werden.
Die im Jahr 2019 beschlossenen Punkte im „Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz" konnten mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 in die Umsetzung gebracht werden. Diese Tätigkeiten werden in einem separaten Förderantrag dargestellt und beantragt.

Öffentlichkeitsarbeit

Die regelmäßige und konstante Öffentlichkeitsarbeit seit Gründung im April 2018 wird sich weiter auszahlen. Im Alltag ist erkennbar, dass sich die Energieagentur in der Region sowohl für Bürger/-innen, als auch für Organisationen und Verbände zur ersten Ansprechpartnerin rund um Energiefragen entwickelt. Der regelmäßige Newsletter wird die Mitglieder und Netzwerkpartner der Energieagentur Rhein-Sieg aber auch interessierte Bürger/-innen weiterhin über alle öffentlichen Tätigkeiten informieren. Eine umfangreiche Pressearbeit findet darüber hinaus statt, welche anschließend kommunenscharf ausgewertet und dokumentiert wird. Abgerundet wird die Pressearbeit durch Anzeigenschaltungen zu Aktionen und Angeboten. Neben der Internetseite www.energieagentur-rsk.de, die alle Angebote und Termine sowie weiterführende Informationen bereithält, wird weiterhin verstärkt über die sozialen Medien kommuniziert. Weiterbildungen sowie der regelmäßige Austausch mit anderen kommunalen Energieagenturen in NRW schaffen auch in 2022 neue Synergieeffekte. Die gute Zusammenarbeit mit der Bonner Energie Agentur und anderen Akteuren im kommunalen Klimaschutz wird weiter ausgebaut.

Bürgerenergieberatung

Die neutrale und unabhängige Bürgerenergieberatung in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW zählt nach wie vor zu den Schwerpunktthemen der Energieagentur Rhein-Sieg. Die zahlreiche Teilnahme an den Online-Veranstaltungen zeigt, dass ein großes Interesse an energetischer Gebäudesanierung in unserer Region vorhanden ist. Die Sanierungsquote muss aber weiterhin gesteigert werden, um die langfristigen Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Vor allem die Beratung zu Fördermitteln genießt mittlerweile einen hohen Stellenwert. Zurückzuführen ist das auf das Klimapaket der Bundesregierung, das im Januar 2020 startete und durch das GEG und die BEG fortgeführt wird.

Gemeinsam mit den Verantwortlichen der Mitgliedskommunen wird in den Jahresgesprächen das Programm der Bürgerenergieberatung für 2022 erarbeitet und festgelegt. Das Angebot der Bürgerenergiesprechstunden wird in Lohmar und Sankt Augustin weiterhin aufrechterhalten und der Bedarf anderer Kommunen abgefragt. Bei den Vortragsveranstaltungen geht es vor allem in den Wintermonaten um Feuchte/Schimmel, dann bestimmt die klimafreundliche Heizungstechnik nebst möglichen Fördermitteln den Beratungsalltag, aber auch Dachbegrünung und die Möglichkeiten im Bereich Photovoltaik stehen im Fokus. Zunächst wird das Beratungsangebot online fortgeführt. Sobald Präsenzveranstaltungen wieder möglich sind, wird mit den Mitgliedskommunen konkret entschieden. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen konnten viele für 2020 und 2021 geplante Aktionen nicht stattfinden, wie beispielsweise das Projekt „Sanierung von denkmalgeschützten Häusern" in Bad Honnef. Hier gilt, aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Die bestehenden Beratungsformate mit Infoständen, Vorträgen, Rathaussprechstunden, Workshops, Telefon- und Videoberatungen, Bildungsaktionen in Schulen und vor allem den persönlichen Beratungen vor Ort werden weiterhin von der VZ NRW angeboten und durch die Energieagentur beworben.
Eigene Formate der Energieagentur wie die Klima-Rallye, die Online-EnergiesparChecks, große Beratungsveranstaltungen sowie weitere Beratungsprodukte runden das Angebot ab. Wie immer werden die Termine auf der Homepage www.energieagentur-rsk.de und allen weiteren bewährten Medienkanälen vorgestellt und angekündigt.

Konkret sollen folgende Beratungsangebote der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW in 2022 zur Verfügung stehen:

- Mindestens ein Aktionsstand pro Kommune auf öffentlichen Veranstaltungen,
- mindestens zwei Fachvorträge pro Monat,
- sechs Workshops zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden,
- zwei flächendeckende Beratungsaktionen.

Kommunales Energiemanagement

Das in den Vorjahren in fünf Kommunen etablierte KEM nimmt weiterhin einen Großteil der täglichen Arbeit der Energieagentur ein. Das Energiecontrolling wird monatlich durchgeführt und nach Möglichkeit um automatisierte Zähler ergänzt, um unnötige Mehrverbräuche noch schneller zu identifizieren. Die wiederkehrende Optimierung der Gebäudetechnik ist für nachhaltige Energieeinsparungen unerlässlich, im eingeschränkten Liegenschaftsbetrieb ist eine bestmögliche Betreuung sichergestellt. Alle Mehrverbräuche – vor allem durch das geänderte Lüftungsverhalten, können zwar nicht vermieden werden. Sobald die Liegenschaften wieder in den Regelbetrieb gehen, werden alle Parameter überprüft und an die vorigen Optimierungen angeknüpft. Mit weiteren Mitgliedskommunen werden nach erfolgten Schnellchecks Gespräche zur KEM-Einführung geführt. Abhängig von Wetter und Pandemie sind weitere Schnellchecks in bis zu drei Kommunen geplant, ggfs. werden Termine aus 2021 nachgeholt.
In den Mitgliedskommunen besteht weiterhin großes Interesse an einer Überprüfung des Liegenschaftsbestands, da hier effektiv Energieeinsparungen und kommunale Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden können, und so schnell eine CO_2-Einsparung sichtbar wird. Auch bestehen in einer Vielzahl der Kommunen Beschlüsse zur Klimaneutralität öffentlicher Liegenschaften. Das KEM bietet hierfür die Grundlage, welche in vielen Fällen mit den neuen Klimaschutzdienstleistungen kombiniert wird.
Das erforderliche Fachpersonal (Heizungstechniker, Energiemanager) steht den KEM-Kommunen für Schnellchecks zur Verfügung und wird bei Bedarf auf Grundlage weiterer KEM-Verträge ergänzt.

Energieagentur Rhein-Sieg

Anlage 2: Finanzplanung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Schätzung der Einnahmen und Ausgaben 2022

Einnahmen		**Erläuterungen**
Mitgliedsbeiträge Kommunen	86.000 €	Plan mindestens 15 Mitglieder in 2022
Untervermietung Verbraucherzentrale	5.000 €	
Kommunales Energiemanagement	120.000 €	Mix bestehende Verträge und drei weitere Kommunen
Sonstige Einnahmen		
Summe Einnahmen	**211.000 €**	
Ausgaben		
Geschäftsbesorgung RSAG	59.000 €	
Bürobetrieb	15.000 €	
Öffentlichkeitsarbeit	10.000 €	
Personalkosten	215.000 €	Personalplan 2022 untenstehend
Energieberatung Verbraucherzentrale	56.000 €	Bestehender Vertrag mit RSK
Energieberatung	15.000 €	Personal, Aktionen, Kampagnen
Kommunales Energiemanagement	45.000 €	Schnellchecks, Beratung, Software, Investitionen
Summe Ausgaben	**415.000 €**	
Differenz Einnahmen-Ausgaben	**-204.000 €**	
Förderbetrag Rhein-Sieg-Kreis	200.000 €	
Summe	- 4.000 €	
Nachrichtlich Übertrag aus 2021	140.000 €	Inkl. Mittel aus Förderung Klimaschutzmaßnahmen
Ergebnis 2022	136.000 €	Vortrag nach 2023
Nachrichtlich Förderbeitrag Klimaschutzmaßnahmen Rhein-Sieg-Kreis (eigener Förderantrag)	*200.000 €*	Mittel zur Umsetzung „Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz"

Personalplan 2022

Bereits besetzt:
1 Stelle Organisation/Öffentlichkeitsarbeit 30 h/Woche;
1 Stelle KEM-Controlling 39 h/Woche;
1 Stelle KEM-Technik 39 h/Woche,
1 Stelle für studentische Hilfskräfte

Zu besetzen:
1 Stelle KEM-Sachbearbeitung maximal 30 h/Woche ab April 2022
evtl. 1 Stelle KEM-Technik 39 h/Woche ab Mitte 2022 (Förderung angestrebt)

zu TOP 4

Energieagentur Rhein-Sieg

Energieagentur Rhein-Sieg e.V., Reutherstraße 40, 53773 Hennef

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Dezernat 4
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Reutherstraße. 40
53773 Hennef

Telefon: 0 22 42 / 96 93 00
www.energieagentur-rsk.de
info@energieagentur-rsk.de

Hennef, den XX.XX.2021

Förderantrag Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für Klimaschutzmaßnahmen 2022

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der am 01.02.2018 beschlossenen Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. in Verbindung mit dem Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz beantragen wir hiermit für das Kalenderjahr 2022 eine Förderung in Höhe von 200.000 €.

Die von uns geplanten Tätigkeiten und den dazugehörigen Finanzplan mit einer Schätzung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2022 entnehmen Sie bitte den Anlagen zu diesem Schreiben.

Wir bitten Sie und den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft, diesen Antrag zu bewilligen. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Hauer
Vorsitzender

Thorsten Schmidt
Geschäftsführer

Anlagen:
Tätigkeiten der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Finanzplanung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

ENTWURF

Energieagentur Rhein-Sieg

Anlage 1: Tätigkeiten der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz

Arbeitsplan 2022

Nach dem erfolgten personellen Ausbau hat die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. allen Mitgliedskommunen einen deutlich erweiterten Dienstleistungskatalog vorgestellt und bereits eine Vielzahl der Angebote umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung können keine konkreten Projekte beschrieben werden, da sich die Bau- und Fördervorhaben von Kommune zu Kommune unterscheiden. Durch die in den Vorjahren erfolgte Vernetzung und die stetigen Unterstützungsangebote sind diese neuen Dienstleistungen der Energieagentur in allen Mitgliedskommunen präsent.

Wie bereits in 2021 erfolgt, wird das Fördermittelmanagement zahlreiche Vorhaben analysieren und die Fördermittelakquise vor allem im Rahmen der BEG (BAFA und KfW) durchführen sowie im Förderprogramm progres.nrw (Programmbereich Klimaschutztechnik) die optimalen Fördermittel identifizieren. Erste unterstützte Förderanträge aus 2021 für kommunale Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern werden im Jahr 2022 hoffentlich einen Förderbescheid erhalten, so dass hier weitere Begleitung der Kommunen notwendig ist.
Energieprojekte wie klimaneutrale Wärmeversorgung von kommunalen Liegenschaften, Photovoltaikanlagen und Effizienzmaßnahmen konnten mit ersten Kommunen in 2021 vorbesprochen werden. Diese werden inhaltlich in 2022 weitergeführt. Hierbei nimmt die Beratung und Wissensvermittlung einen hohen Stellenwert ein, da bereits deutschlandweit viele ähnliche Maßnahmen umgesetzt wurden. Die Mitgliedskommunen sollen frühzeitig bei ihren Vorhaben beraten werden, um technische Lösungen für einen klimaneutralen Liegenschaftsbestand zu finden.
Größere Bildungsprojekte aber auch kleinere Bildungseinheiten für Verwaltungen, Schulen und Kindergärten können 2022 in allen Kommunen angeboten werden. Ziel soll es sein, in jeder Mitgliedskommune mindestens ein Bildungsangebot zu platzieren. Neben konkreten Angeboten steht die Entwicklung von im Rahmen der Kommunalrichtlinie geförderten Energiesparmodellen im Vordergrund.
Auf diesen Grundlagen können weitere Fördergelder für Sach- und Personalkosten nach der Kommunalrichtlinie, dem KfW 432 Programm für Quartiersmanagement und weiteren Fördertöpfen abgerufen werden, um mittelfristig das Angebot über Förderprojekte noch breiter aufzustellen.
Genauere Planungen und messbare Kriterien zur Zielerreichung sind für erfolgreiche Klimaschutzmaßnahmen unerlässlich. Diese Planung unter Pandemiebedingungen kann den wirklichen Arbeitsumfang im Rahmen der neuen Tätigkeiten noch nicht komplett abdecken. Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgt über das Reporting des Rhein-Sieg-Kreises und der regelmäßigen Vorträge im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises.

Energieagentur Rhein-Sieg

Anlage 2: Finanzplanung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Schätzung der Ausgaben 2022

Ausgaben		
Personalkosten	170.000 €	Personalplan 2022 untenstehend
Arbeitsplatzausstattung	5.000 €	
Umsetzung Klimaschutzmaßnahmen	25.000 €	Kampagnen und Projekte Nicht verausgabte Mittel werden nach 2023 übertragen.
Summe Ausgaben	**200.000 €**	
Förderbeitrag Klimaschutzmaßnahmen Rhein-Sieg-Kreis	200.000 €	

Personalplan 2022

Bereits besetzt:

1 Stelle Fördermittelmanagement 25 h/Woche;
1 Stelle Energie- und Klimaschutzbildung 25 h/Woche;
1 Stelle Beratung Energie und Klimaschutz Kommunen 30 h/Woche

ENTWURF

zu TOP 5

RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** ____

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** ____

66 - Amt für Umwelt und Naturschutz 29.10.2021

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	09.11.2021	Entscheidung

Tagesordnungs-punkt	**Klimaschutzfonds, Aufhebung Sperrvermerk**

Beschlussvorschlag:

Die Sperre der Haushaltsmittel 2021/22 bei „5.660001 Investitionsfördermaßnahmen Klimaschutz“ wird aufgehoben.

Vorbemerkungen:

Mit Beschluss des Umweltausschusses vom 02.02.2021 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, einen sog. Klimaschutz-Fonds einzurichten. Die vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 52.500 Euro für das Jahr 2021 und 63.000 Euro für das Jahr 2022 wurden in den Haushaltsplan aufgenommen und mit einem Sperrvermerk zugunsten des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft versehen. Die Aufhebung des Sperrvermerks ist an die Vorlage eines Konzeptes geknüpft.

Erläuterungen:

Erste Informationen und Verfahrensweisen zur Einrichtung eines Klimafonds sowie für daraus resultierende Investitionsfördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz wurden in der Sitzung des Umweltausschusses am 15.06.2021 vorgestellt. Das Konzept mit einer Beschreibung der Verfahrensweise ist als Anhang 1 beigefügt.

Als erste Maßnahme („**Fonds-Ausgabe**“) soll durch Investitionen des Fonds der

Ausbau von Photovoltaik im Kreisgebiet vorangetrieben werden. Dies bietet einen substanziellen, langfristigen und messbaren Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen. Das Instrument eines öffentlichen, auf eine weite Zielgruppe ausgerichteten Förderprogramms schafft zusätzlich eine große Öffentlichkeitswirkung und animiert weitere Interessenten zur Beteiligung.

Die durch die Förderung realisierte Photovoltaik-Leistung und damit erzielte CO_2-Minderung wird kompensatorisch dem CO_2-Konto des Rhein-Sieg-Kreises gutgeschrieben.

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die PV-Förderung aus dem Klimafonds werden in einer Förderrichtlinie geregelt (Entwurf in Anhang 2). Dazu gehören folgende Eckpunkte:

- Laufzeit bis 31.12.2025
- Antragsberechtigte: Privatpersonen, Unternehmen, Gebietskörperschaften und weitere juristische Personen wie beispielsweise eingetragene Vereine
- Zuschussförderung in Höhe von 80 € je installiertem Kilowatt-peak (kWp), begrenzt auf 5.000 € je Anlage

Damit liegt die Voraussetzung zur Aufhebung des Sperrvermerks vor.

Anhand der tatsächlichen Energieverbräuche für das Kalenderjahr 2020 wurde inzwischen die exakte Bemessung der ersten „**Fonds-Einnahme**“ vorgenommen. Im Zuge der Haushaltsplanung wurde dies noch anhand der Durchschnittswerte für die Jahre 2016-2019 geschätzt. Daraus ergibt sich eine kleinere Korrektur der Fonds-Einnahme 2021 (Ergebnis der Berechnung siehe Anhang 3). Für einen Start des Förderprogramms Anfang 2022 steht damit ausreichend „Fondskapital“ zur Verfügung.

Im Auftrag

Anhang:
- Entwurf Förderrichtlinie zum Klimafonds Rhein-Sieg
- Konzept Klimafonds Rhein-Sieg
- Berechnung 1. Einzahlung Klimafonds

KLIMAFONDS RHEIN-SIEG

Konzept

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt Mittel bereit zur Förderung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Treibhausgasemissionen, die durch den Betrieb der kreiseigenen Gebäude und Dienstwagen anfallen. Die Maßnahmen werden innerhalb des Kreisgebietes umgesetzt und tragen konkret zur Minderung der lokalen CO_2-Emissionen bei. Ziel ist die Reduktion und Kompensation von 80 % dieser Emissionen bis 2035.

Mit dem „Maßnahmenprogramm 2025 für den Klimaschutz" wurde unter anderen das Ziel einer CO_2-neutralen Kreisverwaltung formuliert. Dazu tragen der Einsatz von erneuerbarer Energie und Energieeinsparung bei. Wo dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, werden durch den Fonds an anderer Stelle in der Region Maßnahmen zur Minderung des Treibhausgas-Ausstoßes umgesetzt. Dies ermöglicht zudem eine möglichst effiziente Allokation der eingesetzten finanziellen Mittel.

Die Höhe der verfügbaren Mittel („**Fonds-Einnahme**") wird jährlich auf Basis des Erdgasverbrauchs in den Liegenschaften sowie des Kraftstoffverbrauchs der Dienstwagenflotte ermittelt. Die Bepreisung wird analog zum geltenden nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) durchgeführt, beginnend mit 25 € pro Tonne CO_2 im Jahr 2021 und sukzessiver Steigerung in den Folgejahren auf 55 € pro Tonne in 2025. Einsparungen im Gas- und Kraftstoffverbrauch sowie die Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle wirken sich auf die Höhe der künftigen Einzahlungen aus.

Die Verwaltung legt ein einheitliches Vorgehen zur Ermittlung der erforderlichen Höhe der „Fonds-Einnahme" fest. Neben den bereits genannten Merkmalen werden folgende Punkte berücksichtigt:

- Ausgangswert des CO_2-Ausstoßes: Durchschnitt der Jahre 2016-2019
- Zielwert: -80 % bis 2035. Wenn die Reduktion um 80 % gegenüber dem Ausgangswert erreicht ist, beträgt die Einzahlung in den Fonds 0 €.
- Witterungskorrektur der Heizenergieverbräuche (Vermeidung starker Bilanzschwankungen durch warme/kalte Winter, Sichtbarkeit von Einspareffekten unabhängig von der Witterung)
- Der Stromverbrauch wird nicht berücksichtigt, da der Kreis für seine Liegenschaften bereits Ökostrom bezieht.

Die Haushaltsansätze für den Fonds basieren zunächst auf den gemittelten Verbrauchsdaten der Vorjahre. Die „Fonds-Einnahmen“ werden jeweils nachlaufend exakt anhand der Gas- und Treibstoffverbräuche des Vorjahres ermittelt. Durch Mehr- oder Minderverbräuche kann dieser Betrag vom Haushaltsansatz abweichen und wird entsprechend in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen.

Das Startkapital wird erstmalig nach Bilanzierung der Energieverbräuche für das Kalenderjahr 2020 ermittelt. Dabei handelt es sich um Haushaltsmittel, die (im Sinne eines Fondsvermögens) automatisch auf das Folgejahr übertragen werden sollen, falls keine Verausgabung erfolgt ist.

Bei der Verwendung der Mittel („**Fonds-Ausgabe**“) werden Standards angelegt, um eine hohe Qualität der finanzierten Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen. Dazu gehören:

- Zusätzlichkeit: Die Maßnahme wäre ohne die finanzielle Förderung aus dem Fonds nicht oder nicht in diesem Umfang umgesetzt worden, und es besteht keine rechtliche Verpflichtung, die Maßnahme ohnehin umzusetzen,
- Permanenz der CO_2-Minderung,
- aufgrund der Durchführung einer Maßnahme dürfen keine Emissionen oder andere nachteilige Auswirkungen an anderer Stelle entstehen (Rebound-Effekt),
- Maßnahmen werden innerhalb des Kreisgebietes umgesetzt,
- gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme,
- mehrjährige Zweckbindung je nach Maßnahme.

Die Laufzeit der gesamten Konstruktion wird zunächst bis 2025 befristet, eine Verlängerung ist möglich. Einzelheiten werden in einer Förderrichtlinie geregelt. Es erfolgt ein jährlicher Bericht im Fachausschuss.

Schema des Klimaschutz-Fonds:

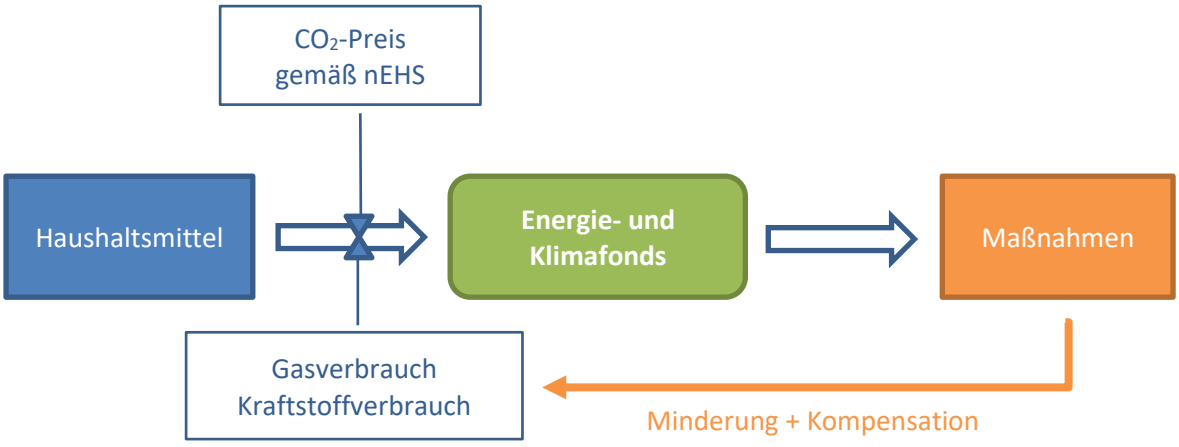

zu TOP 5

KLIMAFONDS RHEIN-SIEG

Förderrichtlinie

Präambel

Mit dem „Maßnahmenprogramm 2025 für den Klimaschutz“ wurde unter anderen das Ziel einer CO_2-neutralen Kreisverwaltung formuliert. Durch Beschluss des Umwelt-ausschusses im Februar 2021 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, dazu einen Klimaschutz-Fonds einzurichten.

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt Mittel bereit zur Förderung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Treibhausgasemissionen, die durch den Betrieb der kreiseigenen Gebäude und Dienstwagen anfallen. Die Maßnahmen werden innerhalb des Kreisgebietes umgesetzt und tragen konkret zur Minderung der lokalen CO_2-Emissionen bei. Ziel ist die Reduktion und Kompensation von 80 % dieser Emissionen bis 2035.

Dazu tragen der Einsatz von erneuerbarer Energie und Energieeinsparung bei. Wo dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, werden durch den Fonds an anderer Stelle in der Region Maßnahmen zur Minderung des Treibhausgas-Ausstoßes umgesetzt.

ENTWURF

1. Förderzweck, Laufzeit

Ziel des Förderprogramms ist der Ausbau erneuerbarer Energien. Durch die geförderten Maßnahmen sollen klimaschädliche Treibhausgasemissionen gemindert und kompensiert werden. Die finanzielle Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis soll zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen motivieren.

Das Förderprogramm ist befristet bis zum 31.12.2025.

Hinweis: Die Budgetierung des Klimafonds erfolgt je Kalenderjahr. Sofern das Förderbudget z.B. für das Jahr 2022 erschöpft ist, können weitere Anträge erst wieder ab dem 01.01.2023 bearbeitet werden. Siehe auch Punkt 5. „Antragsverfahren".

2. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.
- Antragsberechtigt sind außerdem Eigentümergemeinschaften, Pächter und Mieter bei Vorliegen einer entsprechenden Regelung zur Installation von Photovoltaik am genutzten Gebäude oder Grundstück.
- Antragsberechtigte sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) sowie weitere juristische Personen (beispielsweise Unternehmen, Gebietskörperschaften oder eingetragene Vereine).

3. Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen. Es werden ausschließlich Anlagen gefördert, die innerhalb des Kreisgebiets des Rhein-Sieg-Kreises errichtet werden.

4. Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- Gefördert werden ortsgebundene Photovoltaikanlagen. Dazu zählen auch steckerfertige Balkon-Photovoltaikmodule.
- Die Höhe der Förderung beträgt 80,- € je installiertem Kilowatt-Peak (kWp). Maßgeblich ist der in der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur genannte Wert.
- Der Zuschuss beträgt maximal 5.000,- € (entspricht 62,5 kWp) je Anlage.
- Nicht gefördert werden
    - der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen).
    - Anlagen, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen.
    - Anlagen, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.

5. Antragsverfahren

- Der Antrag auf Förderung ist vor Auftragserteilung oder Abschluss eines Kaufvertrages einer Anlage zu stellen. Hierbei gilt das Datum der Auftragserteilung bzw. des Kaufvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Anlagen, deren Errichtung oder Kauf vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie am TT.MM.20JJ beauftragt wurde, erhalten keine Förderung.
- Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Förderung.
- Bei Förderung eines Unternehmens findet die De-minimis-Regelung Anwendung.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Eine Antragstellung ist möglich, soweit und solange Haushaltsmittel aus dem laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
- Die Bewilligung erfolgt für vollständige und berechtigte Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.
- Nach Bewilligung der Förderung wird dem Antragssteller ein Förderbescheid zugestellt. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert.
- Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW sind grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens des Rhein-Sieg-Kreises zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme von Mitteln aus dem „Klimafonds Rhein-Sieg“ des Rhein-Sieg-Kreises.

- Hinweis: Einnahmen im Zusammenhang mit der PV-Stromerzeugung sind einkommenssteuerrechtlich zu berücksichtigen.

6. Nachweise und Auszahlung, Pflichten des Antragstellers

- Die Auszahlung erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage. Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
- Für alle Anlagen sind ein bis zwei Fotos beizufügen, auf denen der Installationsort erkennbar ist.
- Die Inbetriebnahme der Anlage muss innerhalb von 18 Monaten, beginnend mit dem Datum des Förderbescheids, nachgewiesen werden.
- Die Auszahlung erfolgt höchstens bis zu dem im Förderbescheid genannten Betrag. Liegt die tatsächlich installierte Leistung niedriger, als im Förderantrag angegeben wurde, verringert sich entsprechend der ausgezahlte Betrag. Maßgeblich hierfür ist die in der Registrierungsbestätigung genannte installierte Leistung.
- Geförderte Anlagen müssen mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme in einem bestimmungsgemäßen Betrieb gehalten werden. Bei Nichtbeachtung ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen.
- Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungsgemäße Installation der Anlage vor Ort zu prüfen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können Fördermittel zurückgefordert werden.
- Der Förderbescheid im Rahmen des „Klimafonds Rhein-Sieg“ ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung sowie denkmalrechtliche Erlaubnis bei genehmigungspflichtigen Anlagen oder nach anderem Recht erforderliche Genehmigungen und Anzeigen.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Klimafonds Rhein-Sieg“ ist eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Rhein-Sieg-Kreises. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

8. Datenschutz

Zum Zweck der Antragsbearbeitung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten des Antragstellers erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind dem Antragsformular beigefügt.

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, die Förderrichtlinie nach aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Siegburg, den TT.MM.20JJ

ENTWURF

zu TOP 5

KLIMAFONDS RHEIN-SIEG

Berechnung der Fonds-Einnahmen

Stand: Okt. 2021

- Bezugsjahr Energieverbräuche: 2020
- Bezug auf Mittel des Haushaltsjahres: 2021
- Bezugsjahr CO_2-Preis gemäß nEHS: 2021

Ermittlung des Zielwertes beim CO_2-Ausstoß:

Durchschnittswerte 2016-2019:	2.573 Tonnen CO_2 pro Jahr
Zielwert, entspricht Reduktion um 80 % bis 2035:	515 Tonnen CO_2 pro Jahr

---

Ermittlung der „Einzahlung“:

Anhand der Ist-Verbrauchsdaten ermittelter Wert für 2020:	2.799 t CO_2
Differenz („fehlt“ bis zur Zielerreichung):	2.799 t – 515 t = 2.284 t
Einzahlung in den Fonds:	2.284 t * 25 €/t = **57.100 €**

Ermittlung des „Fondsvermögens“:

Haushaltsmittel im Bezugsjahr 2021:	52.500 €
Erforderliche Einzahlung in den Fonds:	57.100 €
Übertrag in die folgende Abrechnungsperiode: (wird für 2022 als zusätzliche Einzahlung vorgemerkt)	- 4.600 €